

Aus dem Inhalt von Heft 10/2019:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Peter Meier-Beck eröffnet das Jahrestagungsheft mit dem Bericht über die Rechtsprechung des BGH in Patentsachen im Jahr 2018. Dabei liegt der Schwerpunkt der Analyse der Rechtsprechung wieder auf dem materiellen Recht.

Nachdem die Diskussion um eine Verlegerbeteiligung das Fehlen eines eigenen Leistungsschutzrechts für Buchverleger in besonderer Weise ins Bewusstsein gerückt hat, plädiert Eva Inés Oberfell in ihrem Grundlagenbeitrag für ein originäres Verlegerrecht. In ihrer rechtsdogmatischen Begründung gelangt sie zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Einführung eines eigenen Leistungsschutzrechts für Verleger als originäre Immaterialgüterrechtsposition in rechtsdogmatischer Hinsicht möglich, unionsrechtlich zulässig und angesichts der rechtlichen Schutzwürdigkeit der Verlegerleistung als Werkmittlerleistung bei de lege lata bestehenden Schutzdefiziten de lege ferenda auch notwendig ist.

Die in Heft 9 abgedruckten Urteile des EuGH vom 29.7.2019 zu Fragen der Auslegung nationaler Schrankenbestimmungen im Lichte der InfoSoc-Richtlinie und zur Bedeutung nationaler und der in der Grundrechtecharte niederlegten Grundrechte analysieren Thomas Dreier („Funke Medien NRW“ und „Spiegel Online“) und Matthias Leistner („Pelham“). Ist nun in Sachen „Metall auf Metall“ „Ende gut, alles gut“... oder „Vorhang zu und alle Fragen offen“? Leistner zeigt auf, dass das „Pelham“-Urteil erheblichen Reformbedarf für das deutsche Recht schafft.

Für die effektive Rechtsdurchsetzung von Unterlassungsansprüchen im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht hat die Vertragsstrafe eine erhebliche Bedeutung. Axel Metzger erörtert die Grundlagen dieses präventiven und die Justiz entlastenden Rechtsinstituts im Spiegel der aktuellen Rechtsprechung und Reformvorhaben; der Autor bezieht dabei auch rechtsvergleichende und rechtsökonomische Aspekte ein.

Andreas Sattler bringt bereits im Titel seines Beitrags zur Rechtsprechung das Grundsatzurteil des EuGH „Fashion ID“ (abgedruckt in GRUR, Heft 9) auf den Punkt: „Gemeinsame Verantwortlichkeit – getrennte Pflichten“.

Rechtsprechung

Der BGH bestätigt in „**Alirocumab**“ die Zurückweisung des Antrags durch das BPatG auf eine vorläufige Zwangslizenz für Cholesterinsenker und präzisiert u.a. die Anforderungen an ein die Erteilung einer Zwangslizenz für ein Arzneimittel gebietendes öffentliches Interesse (dazu Stierle, demnächst in GRUR).

Grundfragen der internationalen Deliktzuständigkeit klärt der EuGH in seinem Urteil „**AMS Neve**“: Eine Klage wegen Verletzung einer Unionsmarke durch Online-Werbung ist vor einem Unionsmarkengericht desjenigen EU Mitgliedstaats zu erheben, in dem sich Verbraucher oder Händler befinden, an die sich die markenverletzende Werbung oder Verkaufsangebote richten (hierzu Hackbarth, demnächst in GRUR).

Der BGH legt dem EuGH in seinem Vorlagebeschluss „**Bewässerungsspritze**“ auslegungsbedürftige Fragen zur Berechnung der fünfjährigen Nichtbenutzung bei Widerklage auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke vor.

In „**ORTLIEB II**“ setzt der BGH seine Rechtsprechung zur markenrechtlichen Haftung für auch auf Produkte von Drittanbietern verlinkte Google-Anzeigen fort.

Der EuGH legt in „**Wettbewerbszentrale/Prime Champ [Kulturchampignons]**“ den zollrechtlichen Begriff der Warenherkunft aus und klärt das Verhältnis zwischen den ursprungsrechtlichen Kennzeichnungsbestimmungen und Etikettierungsregelungen.

Auch sehr geringwertige und branchenferne Werbegaben beim Verkauf preisgebundener, rezeptpflichtiger Medikamente sind nach dem BGH unzulässig („**Brötchen-Gutschein**“ und „**1-Euro-Gutschein**“).

Der BGH (VI. Zivilsenat) entscheidet in seinem für die amtliche Sammlung vorgesehenem Urteil vom 18.6.2019 (VI ZR 80/18) über die für die Berichterstattung über Straftaten wichtige Frage, ob und inwieweit die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung auf die Zulässigkeit vorheriger identifizierender Berichte aus der Zeit des Ermittlungsverfahrens zurückwirkt.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen
Ihre

Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah